



# Geschäftsordnung Vorstand

## Freunde und Förderverein der Spiel- und Lernstube Sternenstaub e.V.

### Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 7 der Satzung.

### § 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Beide Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt
- (2) Dem ersten Vorsitzenden obliegt zusätzlich die Kassenführung

### § 3 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig 4-mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen zum Beginn des jeweiligen Quartals fest.
- (3) Die Sitzungen können bei Bedarf digital, mit einem geeigneten Konferenztoll, stattfinden.

### § 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand gemeinsam vorgenommen
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 2 Tage vor der Sitzung bei dem Vorstand eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 2 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.



## § 5 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

## § 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet.

## § 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vollständig anwesend ist (auch digital).
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

## § 8 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

## § 9 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 10 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.



(3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## § 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.